Almtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 02.05.2021

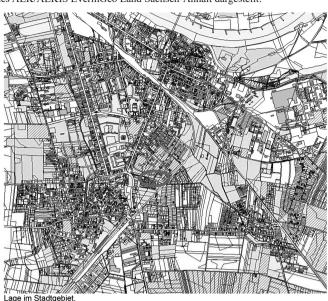
Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 78 "Feuerwehr Schwarzer Weg"

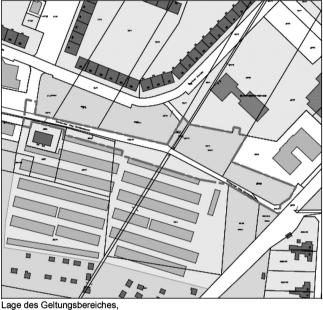
Der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 78 "Feuerwehr Schwarzer Weg" wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner 13. Sitzung am 25.03.2021 als Beschlussvorlage 0251/2021 be-schlossen.

Mit der Überplanung des Standortes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau der Feuerwache der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen geschaffen sowie die verkehrliche und medientechnische Erschließung abgesichert werden. Das städtebauliche Ziel ist die Festsetzung als Sondergebiet Feuerwehr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 62/22, 62/9, 62/5, 100/1, 100/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 978/97, 979/97, 107/6, 100/2, 100/8, 6287, 10666 sowie 99/1 Flur 3 der Gemarkung 1404 Schönebeck-Salzelmen und ist auf den nachfolgen-den Übersichtskarten auf der Grundlage des ALK/ALKIS LVermGeo Land Sachsen-Anhalt dargestellt:



age im Stadtgebiet, .iegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)



.age des Geltungsbereiches, .iegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planun-terlagen wird durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) telefonisch während der allgemeinen Sprechzeiten telefonisch unter der Telefonnummer 03928/710 418 erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schrift-lich oder zur Niederschrift dort abgegeben

Es gelten im Verfahren die Reglungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Euro-päischen Union EU 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).

Schönebeck (Elbe), den 02.05.2021





Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 13. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)

beck (Elbe) vom 25.03.2021

Antrag Nr. 002/2021 - CDU-Fraktion vom 11.03.2021

- Lückenschluss Fuß- und Radweg zwischen Cokturhof und Damm Richtung

Die CDU Fraktion beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, den Radweg vom Cokturhof zum Damm in Richtung Barby von ca. 200 m Länge auszubauen und ob dafür finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Beschluss-Nummer: 0256/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Abberufung (§ 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt) der Dezernentin I Frau Stadtverwaltungsdirektorin Gisela Schröder als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall mit Ablauf des 30.04.2021.

Beschluss-Nummer: 0257/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Abberufung (§ 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt) der Dezernentin II Frau Stadtverwaltungsdirektorin Ina-Babette Barann als weitere Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall mit Ablauf des 31.05.2021.

Beschluss-Nummer: 0258/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) wählt gemäß § 67 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) Herrn Dezernenten I Uwe Scholz zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall ab dem 01 05 2021

Beschluss-Nummer: 0260/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) wählt gemäß § 67 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) Herrn Dezernenten II Guido Schmidt zum weiteren Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall ab dem 01.06.2021.

Beschluss-Nummer: 0240/2021

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass die Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vom Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) angenommen bzw. weitergeleitet werden dürfen.

Beschluss-Nummer: 0244/2021

1. Die nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen) vom 16.07.2019, Beschluss Nr. 0711/2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.07.2019, in Kraft ab 01.08.2019, festgesetzten Kostenbeiträge werden den Kostenbeitragsschuldnern wegen der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und § 5 IfSG unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

Es handelt sich um Kostenbeiträge

- a) die Kostenbeitragsschuldner (§ 2 Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen) schulden und
- b) die im Monat Januar und Februar 2021 entstanden sind (§ 3 Kostenbeitragssatzung – Kindertageseinrichtungen).
- 2. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt für weitere Monate im Jahr 2021 eine gleiche oder vergleichbare Regelung zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, entsprechend Punkt 1 dieses Beschlusses, weitere Kostenbeiträge zu erlassen.

Beschluss-Nummer: 0246/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Beantragung von Fördermitteln aus der Fördermaßnahme des Bundes "National wertvolle Kulturdenkmäler" und aus der Fördermaßnahme des Landes Sachsen-Anhalt "Zuwendungen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen für das Haushaltsjahr 2021" für das Gradierwerk in Bad Salzelmen.

Beschluss-Nummer: 0248/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Umsetzung der Sanierung des Städtischen Freibades im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport-, Jugend- und Kultur" innerhalb des Förderzeitraums 2021-2025.

Beschluss-Nummer: 0264/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Durchführung der Maßnahme und die entsprechende Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundessonderprogramm "Stadt und Land" für die Baumaßnahme "Netzlückenschluss Geh-/Radweg Geschwister-Scholl-Straße (Ausbau)".

Beschluss-Nummer: 0252/2021

Mit Urteil vom 10.02.2021 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg den Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises für das Jahr 2018 insgesamt aufgehoben, den Streitwert auf 13.849.050,00 € festgesetzt und die Kosten des Verfahrens dem Salzlandkreis auferlegt. Für den Fall, dass der Salzlandkreis die Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg beantragt, wird das Urteil nicht rechtskräftig.

Auf Grund des festgesetzten Streitwertes werden dann folgende Finanzmittel für die I. Instanz überplanmäßig benötigt:

Gerichtskosten: 126.900,00 € (154.788,00 € abzügl. der auf Basis des Gegenstandswertes von 2.095.309,00 € gezahlten 27.888,00 € Gerichtskosten)

Eigene Anwaltskosten

: 116.311,31 € (128.731,22 € abzügl. der auf Basis des Gegenstandswertes von 2.095.309,00 € bereits gezahlten 12.419,91 €)

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel in Höhe von 255.631,22 EUR wird aus der Kreisumlage 2021 (Produktkonto 61111.5372000) erfolgen.

Für das evtl. Berufungsverfahren vor dem OVG LSA werden eigene Rechtsanwaltskosten brutto in Höhe von 160.000,00 € und Gerichtskosten in Höhe von 227.068,00 € vorsorglich in die künftige Haushaltsplanung eingestellt.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

4/342 7351011-1